UK Sachsen
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

Gefahrstoffe in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

1. Was sind Gefahrstoffe und woran kann man sie erkennen? 4
2. Wie gelangen Gefahrstoffe in den Körper? 7
3. Gefahrstoffe in der Grundschule und in der Kita 8
4. Wie sind Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern? 10
5. Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig? 15
6. Sicherer Einsatz von Desinfektionsmitteln 17
7. Erste Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen 18
8. Weiterführende Informationen 21

Herausgeber: Unfallkasse Sachsen
Abteilung Prävention, Referat Schülerunfallversicherung

Anschrift: Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen
Telefon: 03521 724 - 0
Telefax: 03521 724 - 333

www.uksachsen.de

Bildrechte: Titelfoto: picture alliance/Jens Büttner
Fotos: Torsten Eggert
Illustration: Jens Röblitz

3. Auflage, März 2021

Wir danken der Unfallkasse Baden-Württemberg für die Kooperation
bei Erstellung der 3. Auflage.

UK Sachsen 02-16

Vorwort

Mit Gefahrstoffen können wir in unserem Alltag ständig in Berührung kommen: im Haushalt, in Kindertageseinrichtung (Kita) und Schule, beim Studium, am Arbeitsplatz, beim Heimwerken oder bei Hobbyarbeiten. Wir benutzen Wasch- und Reinigungsmittel, Pflegemittel, Lacke und Farben, Kleber, Insektensprays und Pflanzenschutzmittel ... und sind uns häufig nicht bewusst, dass diese vermeintlich „harmlosen“ Produkte unsere Gesundheit kurz- oder langfristig schädigen können. Das kann ein vorübergehender Hautausschlag oder eine Reizung der Atemorgane sein, es kann aber auch eine Verätzung oder Verbrennung sein, die dauerhafte Schäden verursacht, es kann eine lebensgefährliche Vergiftung oder eine, viele Jahre später auftretende Krebserkrankung sein.

Es ist deshalb wichtig, sich vor Anwendung eines Produktes über die Gefahren, die von ihm ausgehen, ausreichend zu informieren.

Damit schnell erkennbar ist, welche Gefahren von einem Produkt ausgehen, muss die jeweilige Flasche oder der Behälter eine - auffällige - Kennzeichnung tragen. Dazu existieren in Deutschland und in der EU eindeutige Vorschriften, die alle Hersteller einzuhalten haben. So müssen neben der vorgeschriebenen Kennzeichnung umfassende Informationen zum Produkt bereitgestellt werden.

Schützen Sie Kinder vor den Wirkungen von Gefahrstoffen!

Sie können viel erreichen, indem Sie nur wenige Gefahrstoffe anwenden und diese für Kinder unzugänglich aufbewahren. Auf längere Sicht können Sie für den Schutz der Kinder noch viel mehr tun: Üben Sie mit ihnen möglichst frühzeitig, woran man gefährliche Produkte erkennt und welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln beim Umgang mit ihnen notwendig sind!

1. Was sind Gefahrstoffe und woran kann man sie erkennen?

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Stoffgemische die,

- die Gesundheit und/oder die körperliche Funktionsfähigkeit des Menschen beeinträchtigen können,
- zu körperlichen Schäden des Menschen führen und/oder die Umwelt schädigen können.

Stoffe oder Gemische mit gefährlichen Eigenschaften, die explosiv, entzündbar, ätzend, giftig oder umweltschädigend sein können, erkennt man auf den ersten Blick durch ein oder mehrere auffällige Piktogramme auf dem Etikett (Ausnahmen siehe Kapitel 3). Sie sind Bestandteil der vorgeschriebenen Kennzeichnung und signalisieren:

Vorsicht! Die Flasche oder der Behälter enthält einen Gefahrstoff.
Die weltweit geltende Kennzeichnung nach GHS: „Global Harmonisiertes System“ zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen haben die bis 2010 verwendeten Gefahrensymbole (orangefarbene Quadrate mit schwarzem Piktogramm) abgelöst.

Die Gefahrenpiktogramme sind rotumrandete, auf die Spitze gestellte Quadrate mit schwarzem Symbol auf weißem Grund. Jedem Piktogramm sind eine Bezeichnung und ein Code zugeordnet, z. B. GHS02 für das Piktogramm „Flamme“. Ein Piktogramm kann für mehrere Gefahrenklassen gelten.

	GHS01 Explodierende Bombe		GHS02 Flamme		GHS03 Flamme über einem Kreis
	GHS04 Gasflasche		GHS05 Ätzwirkung		GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen
	GHS07 Ausrufe-zeichen		GHS08 Gesundheits-gefahr		GHS09 Umwelt

Piktogramme nach GHS

Zusätzlich zu den Gefahrenpiktogrammen wird ein Signalwort angegeben. Dieses richtet sich nach der Schwere der Gefahr und soll auf den ersten Blick die potentielle Gefährdung signalisieren. Die **Signalwörter** lauten:

- **Gefahr**, wenn von dem Stoff oder dem Gemisch schwerwiegende Gefahren ausgehen, oder
- **Achtung**, wenn von dem Stoff oder dem Gemisch weniger schwerwiegende Gefahren ausgehen.

Hinweise zu Art und Schweregrad der Gefährdung durch einen Stoff oder ein Gemisch werden durch die H-Sätze angezeigt. Der Buchstabe H steht für Hazard und bedeutet Gefahr.

Die H-Sätze sind wesentlich detaillierter als die früheren R-Sätze.

Empfohlene Maßnahmen zur Begrenzung oder Vermeidung schädlicher Wirkungen werden durch die P-Sätze vermittelt. Der Buchstabe P steht für Precautionary und bedeutet Vorsorge.

Wenn Produkte im Einzelhandel verkauft werden, muss der Hersteller bei bestimmten Produkten zwei weitere Vorschriften beachten:

- kindersicherer Verschluss und
- ein tastbarer Gefahrenhinweis (ein gleichseitiges erhabenes Dreieck) für Blinde und Verbraucher mit Sehschwäche.

Kennzeichnungsbeispiel

Zitronensäure

Achtung

Gefahrenhinweise (H-Sätze):
Verursacht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweise (P-Sätze):
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Nach Gebrauch gründlich waschen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Kennzeichnungsbeispiel Zitronensäure

Um auf weitere Gefahren aufmerksam zu machen, sind noch einige zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften verbindlich, z. B. ein Aufdruck auf jeder Sprayflasche mit leicht entzündlichen Treibgasen:

„Behälter steht unter Druck.
Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.“

Außerdem muss eine Kennzeichnung noch den Namen und die Adresse des Herstellers sowie – falls ein Verbraucher weitere Informationen benötigt – die Telefonnummer enthalten.

2. Wie gelangen Gefahrstoffe in den Körper?

Eine Gefährdung der Gesundheit durch Gefahrstoffe ist erst dann möglich, wenn die Gefahrstoffe in den Körper aufgenommen werden. Das kann auf drei Wegen geschehen:

- durch Einatmen
- durch Aufnahme über die Haut
- durch Verschlucken.

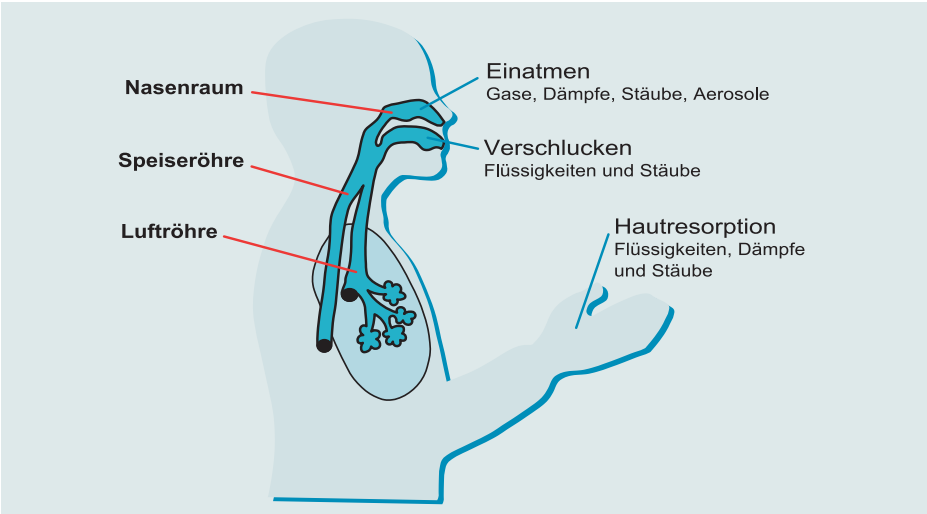

Aufnahme von Gefahrstoffen in den menschlichen Körper

Wie stark die Gesundheitsgefährdung ist, hängt von der aufgenommenen Menge des Gefahrstoffes, seiner speziellen Wirkung und der persönlichen Empfindlichkeit gegenüber dem Gefahrstoff ab.

Viele Jahre lang wurde der Aufnahme von Gefahrstoffen über die Haut wenig Beachtung geschenkt. Inzwischen ist bekannt, dass z. B. viele Lösemittel sehr gut über die Haut aufgenommen werden und damit Gesundheitsschäden möglich sind.

Bei brennbaren Gefahrstoffen können im Falle eines Brandes neben gefährlichen Brandgasen und -rauchen, die vor allem durch Einatmen in den Körper gelangen, auch schwere Brandwunden entstehen.

3. Gefahrstoffe in der Grundschule und in der Kita

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Stoffe, Gemische oder Arbeitsmaterialien, die Sie im Unterricht, in Arbeitsgemeinschaften, beim Basteln und Malen oder zu Reinigungszwecken verwenden!

Welche davon tragen eine Gefahrstoffkennzeichnung?

Das können sein:

- **Farben, Lacke, Reiniger/Verdünner**
  Solche Produkte können brennbare und gesundheitsschädliche Lösemittel, aber auch weitere gesundheitsschädliche oder reizende Stoffe enthalten.
- **Klebstoffe**
  Klebstoffe können ebenso brennbare und gesundheitsschädliche Lösemittel enthalten.

Verschiedene Produkte – Haushaltschemikalien

- **Haushaltschemikalien**
  - WC-Reiniger, Abflussreiniger, Backofenreiniger haben häufig eine ätzende, mindestens aber reizende Wirkung;
  - Geschirrspülmaschinen-Mittel, Bleichmittel und manche Waschmittel wirken reizend;
  - Entkalker sind ebenfalls in der Mehrzahl reizend oder ätzend;
  - Fleckentferner sind häufig auf Lösemittelbasis hergestellt und damit brennbar, oft enthalten sie zusätzlich gesundheitsschädliche oder reizende Inhaltsstoffe;
  - Brennspiritus ist leicht verdampfender und brennbarer Alkohol.

- **Desinfektionsmittel**

  Häufig sind Desinfektionsmittel als reizend und als entzündbare Flüssigkeiten eingestuft.

- **Spraydosen**

  Alle Spraydosen enthalten als Treibgas organische Stoffe, die hoch- bzw. leichtentzündlich sind.

Ohne Kennzeichnung, aber auch gefährlich sind beispielweise:

- Stäube von Harthölzern, z. B. Eichen- und Buchenholzstäube, die als krebserzeugend eingestuft sind,
- Stäube von tropischen Hölzern, die haut- bzw. haut- und atemwegssensibilisierende Wirkungen haben können,
- Stäube, die bei der Bearbeitung von Speckstein entstehen, weil dieser krebserzeugende Asbestteilchen enthält,
- der in der Heißklebepistole erhitzte Kleber, der, auf die Haut getropft, schwer zu entfernen ist und Verbrennungen bewirken kann,
- einige Lebensmittel (z. B. Essigessenz, Zitronensäure, Pottasche).

Im folgenden Kapitel werden bestehende Verbote oder Beschränkungen für den Umgang mit den genannten Stoffen und Produkten aufgeführt.

4. Wie sind die Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern?

Informationen zum Stoff oder Gemisch einholen

Lesen Sie, bevor Sie ein Produkt kaufen oder bestellen, die Informationen auf dem Etikett genau durch.

Für alle mit einer Gefahrstoffkennzeichnung versehenen Produkte muss der Hersteller ein so genanntes Sicherheitsdatenblatt erstellen. Es enthält auf ca. sechs bis acht Seiten, in 16 Abschnitte untergliedert, alle sicherheitsrelevanten Daten und Angaben zu dem Produkt, z. B. Art und Menge der Inhaltsstoffe, physikalisch-chemische Eigenschaften, vom Produkt ausgehende Gefahren, notwendige Schutzmaßnahmen bei der Anwendung des Produktes, Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie Entsorgungshinweise.

Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Allgemeinen im Internet, häufig unter der Adresse der Homepage des Herstellers. Grundsätzlich sind Hersteller verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Trägt das Produkt keine Gefahrstoffkennzeichnung, ist es nicht automatisch als ungefährlich anzusehen. Informieren Sie sich über Inhaltsstoffe und Verwendungsvorschriften z. B. in Produktdatenblättern. Häufig stellen Hersteller jedoch auch für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte ausführliche Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.

Prüfen, ob Verbote oder Beschränkungen für den Umgang mit dem Stoff/ dem Gemisch bestehen

Für einige besonders gefährliche Stoffe und Materialien gibt es **generelle Verwendungsverbote**, das betrifft z. B. Produkte, die aus Asbest sind bzw. Asbest enthalten.

Anmerkung: Dies gilt auch für als asbestfrei zertifizierten Speckstein, weil sich der Asbestnachweis im Speckstein nur durch äußerst aufwendige Untersuchungen und nur für die untersuchte Einzelprobe erbringen lässt. Letztendlich kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Speckstein auch dann Asbest enthält, wenn die Asbestfreiheit des Materials zugesichert wurde. Um das gesundheitliche Restrisiko durch das Freisetzen von Asbestfasern zu vermeiden, ist eine abtragende Bearbeitung von Speckstein, beispielsweise durch Meißeln, Schnitzen, Sägen, Bohren, Feilen, Raspeln, Schaben oder Schmirgeln in Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie beruflichen Gymnasien nicht zulässig.

Schulkinder bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur dann ausführen, wenn diese eine geringe Gefährdung für Mensch und Umwelt darstellen. Beispiele für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung in Kita und Schulen sind das Kleben von Materialien mit lösemittelhaltigen Klebstoffen in geringem Umfang (z. B. mit wenigen Klebstofftuben und unter Verwendung geringer Klebstoffmengen).

Achtung: **Sekundenkleber** tragen die nach Gefahrstoffrecht notwendige zusätzliche Kennzeichnung auf dem Etikett: „Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.“ Kinder dürfen diese Kleber nicht verwenden!

Pädagogische Fachkräfte und Lehrer sollen in Kindertagesstätten und Grundschulen generell keine Stoffe oder Gemische, die mit dem Explosionssymbol oder mit dem Totenkopf (sehr giftig bzw. giftig) gekennzeichnet sind, aufbewahren oder verwenden.

Verboten sind außerdem Tätigkeiten, bei denen krebserzeugende Stäube entstehen, z. B.

- Hartholzstäube von z. B. Buchen- und Eichenholz oder
- Asbeststaub bei der Bearbeitung von Speckstein.

Heißklebepistolen, auch sogenannte Niedrigtemperaturpistolen, dürfen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen nur von pädagogischen Fachkräften bzw. Lehrkräften eingesetzt werden. Kinder dürfen aufgrund der Verbrennungsgefahr durch die hohen Temperaturen der Schmelzklebstoffe nicht mit Heißklebepistolen arbeiten. Ebenso ist der Einsatz von Brandmalgeräten nur nach gründlicher Gefährdungsbeurteilung und unter Beachtung der Herstellerangaben zulässig (Einsatz ab 12 Jahren; gute Raumlüftung, Schutzbrille etc.).

Ersatz gefährlicher durch weniger oder gar nicht gefährliche Stoffe oder Gemische

Was ist zu tun, wenn ein Produkt als Gefahrstoff gekennzeichnet ist oder von ihm andere Gefahren ausgehen?

- Prüfen Sie als erstes, ob die Anwendung dieses speziellen Produktes wirklich notwendig ist! Recherchieren Sie, ob für denselben Zweck auch ungefährliche Produkte verfügbar sind. Falls das gelingt, schließen Sie Gefährdungen für die Kinder und sich selbst - und meist auch der Umwelt - von vornherein aus.

Beispiele:

– Verwenden Sie, wo immer es möglich ist, lösemittelfreie Kleber.

– Benutzen Sie soweit möglich, immer wasserverdünnbare Farben und Lacke, die nur einen sehr geringen Anteil organischer Lösemittel enthalten.

– Die Verwendung von Sprays mit Treibgas bewirkt, dass das Treibgas (hochentzündbar bzw. leichtentzündbar) und größere Mengen des sehr fein verteilten Produktes in die Atemluft gelangen; bei unsachgemäßer Anwendung besteht auch eine Gefahr für die Augen.

– Suchen Sie als Alternative zum Einsatz von Sprays möglichst flüssige oder pastöse Produkte.

– Bei der Palette von Haushaltschemikalien stehen für eine beabsichtigte Wirkung bis auf wenige Ausnahmen immer auch Produkte zur Verfügung, die nicht als gefährlich gekennzeichnet sind. Verwenden Sie zum Reinigen z. B. von Flächen keinen Brennspiritus (Ethanol), dieser ist hochentzündlich. Für Reinigungszwecke ist häufig auch ein mechanisches Verfahren geeignet!

– Bearbeiten Sie keine Harthölzer wie Buche oder Eiche, sondern ungefährlichere Hölzer wie Fichte, Kiefer oder Tanne.

– Verwenden Sie anstelle von Speckstein Alabaster.

- Gibt es für den vorgesehenen Verwendungszweck kein völlig ungefährliches Produkt, dann sollten wenigstens weniger gefährliche zum Einsatz kommen. Die Auswahl ist nicht immer leicht. Hilfreich kann eine mögliche Angabe auf dem Produkt sein:

– **GISCODES bzw. Produktcodes** hat die Bauwirtschaft in einem Gefahrstoffinformationssystem WINGIS eingeführt.

Unter einem Code sind für eine Produktart solche mit vergleichbarer Gesundheitsgefährdung zusammengefasst und mit Buchstaben und Zahlen bezeichnet. Ein Produkt ist dann am wenigsten gefährlich, wenn der GIS-CODE bzw. Produktcode die niedrigste Zahl aufweist. Die Codes sind auf dem Etikett der Produkte angegeben, allerdings nur, wenn der Hersteller diese freiwillige Kennzeichnung vornimmt.

Ein Beispiel:
Für Alkydharzlackfarben gibt es drei Codes: M-LL01, M-LL02 und M-LL03

Für die unterschiedliche Gefährdung sind in diesem Falle die verwendeten Lösemittel verantwortlich. Wenn eine Alkydharzlackfarbe eingesetzt werden soll, wäre eine mit der Zahl 01 das Produkt der Wahl.

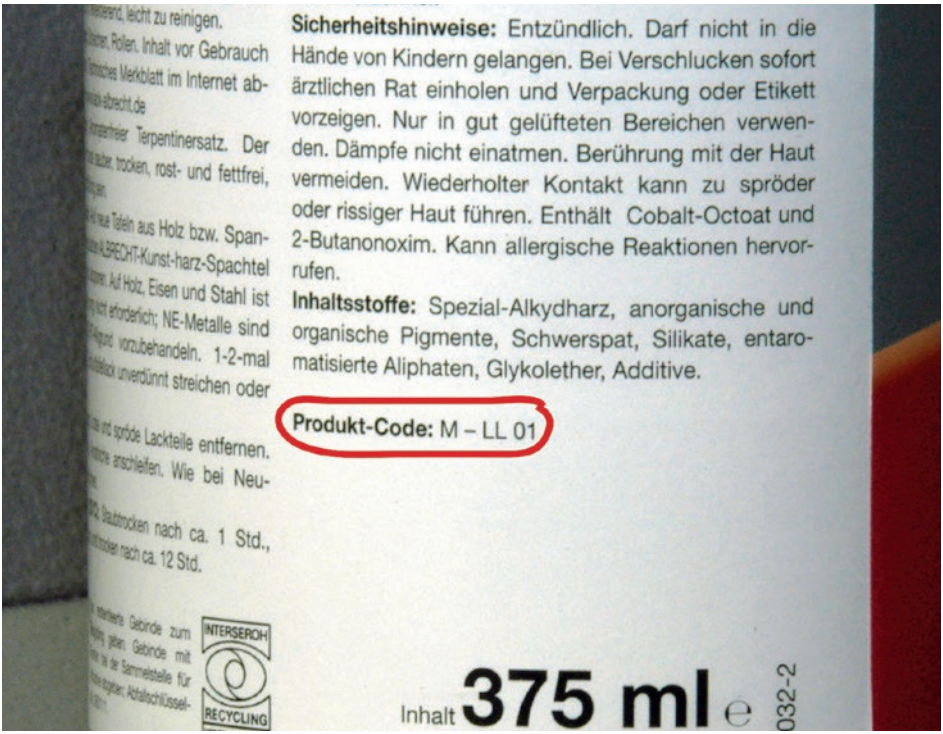

Farbe mit M-LL01

– Der **„Blaue Engel“**

Über 12.000 umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen von ca. 1600 Unternehmen sind mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Er wird vom Umweltbundesamt vergeben und steht für ein nach konkreten Vergabekriterien hinsichtlich Umweltfreundlichkeit und/oder Gesundheitsschutz geprüftes Produkt.

Mit dem Blauen Engel gekennzeichnete Produkte gibt es für sehr viele Produktarten, u. a. für Farben und Lacke, Allzweck- und Sanitärreiniger.

Blauer Engel

Gefahrstoffverzeichnis

Trotz vieler Möglichkeiten, Gefahrstoffe in der Kindertagesstätte oder der Grundschule durch ungefährliche zu ersetzen, wird ein vollständiger Verzicht darauf selten zu erreichen sein. Um einen Überblick über vorhandene Gefahrstoffe zu erhalten, schreibt die Gefahrstoffverordnung das Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses vor. In ihm sind tabellarisch aufzuführen:

– die Bezeichnung des Gefahrstoffs

– die Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu gefährlichen Eigenschaften

– Angaben zu aufbewahrten Mengen oder durchschnittlicher Verbrauch, z. B. pro Woche oder Monat

– die Bereiche, in denen der Gefahrstoff verwendet wird.

Ein Gefahrstoffverzeichnis ist nicht erforderlich, wenn nur sehr geringe Mengen gefährlicher Stoffe oder Gemische aufbewahrt bzw. nur sehr geringe Mengen verwendet werden. Eine aktuelle Auflistung der Gefahrstoffe sollte jedoch immer vorhanden sein (Vorlage siehe Umschlagseite).

5. Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen sind in den Betriebsanweisungen zusammengefasst. Dazu berät die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Folgende grundsätzliche Punkte sind zu beachten:

Allgemeine Hinweise

- Jacken, Mäntel und Schultaschen sind nicht auf Arbeitsplätzen und in Verkehrswegen abzulegen.
- Vorhandene, auch kleinere Handverletzungen, sind mit geeignetem Material z. B. Heftpflaster, Fingerling abzudecken.

Aufbewahrung von Gefahrstoffen

- Bewahren Sie Gefahrstoffe nicht gemeinsam mit „harmlosen“ Stoffen und Gemischen auf.
- Belassen Sie, wenn möglich, Gefahrstoffe immer in ihrer Originalverpackung.
- Verschließen Sie Gefahrstoffflaschen oder -behälter nach Gebrauch stets gut und bewahren Sie diese sicher sowie unzugänglich für Kinder in einem speziellen Raum oder in einem verschlossenen Schrank auf. Das gilt auch für den Hausmeisterraum und den Raum, in dem die Reinigungsfirma Putz- und Reinigungsmittel lagert.
- Bewahren Sie Gefahrstoffe nie in Gefäßen auf, durch deren äußere Form der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, z. B. keine Saftflaschen, Joghurtbecher, Marmeladen- oder Einweckgläser. Selbst wenn sie mit einem Aufkleber gekennzeichnet sind, ist die Gefahr groß, dass sie verwechselt werden.
- Füllen Sie Gefahrstoffe nie in Behältnisse um, die nicht gekennzeichnet sind.

Füllen Sie Gefahrstoffe nicht in Lebensmittelgefäße!

Hygienemaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- Geschmacksproben von Gefahrstoffen sind nicht erlaubt. Ein Auftragen auf die Haut ist ebenfalls verboten.
- Essen und Trinken ist bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen generell verboten.
- Nach der Tätigkeit, und – falls ein Produkt auf die Hände gelangt ist, auch zwischendurch – sind die Hände zu waschen und nach Möglichkeit einzucremen.
- Wird mit lösemittelhaltigen Produkten gearbeitet:
  - kein offenes Feuer,
  - Raum ausreichend lüften.

Unterweisung

Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, sind über die Kennzeichnung der Gefahrstoffe, die von ihnen ausgehenden Risiken und notwendige Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Als Unterweisungsgrundlage kann die Betriebsanweisung dienen. Die Unterweisung ist jährlich von der Leitung der Einrichtung durchzuführen bzw. zu veranlassen und zu dokumentieren.

Den Kindern ist zu vermitteln, woran man Gefahrstoffe erkennt, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und wie man sich davor schützen kann.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutz, Hautschutz sind beim Umgang mit Gefahrstoffen mit geringer Gefährdung und der Verwendung von geringen Mengen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Allgemeinen nicht erforderlich.

Ausnahmen bilden

- Von Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern durchzuführende Experimente. Hier ist die jeweilige Gefährdung zu beurteilen und z. B. eine Schutzbrille zu verwenden.
- Die Verwendung größerer Mengen gefährlicher Reinigungsmittel durch Erwachsene. Hierbei sollten, um langfristig Hautschäden vorzubeugen, Schutzhandschuhe getragen werden, siehe auch Kapitel 6.

Entsorgung

Abfälle und Rückstände von Gefahrstoffen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (Herstellerhinweise bzw. Sicherheitsdatenblatt beachten).

6. Sicherer Einsatz von Desinfektionsmitteln

Grundsätzlich bleibt die Anwendung von Desinfektionsmitteln auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt. Bei Einsatz von Desinfektionsmitteln ist folgendes Vorgehen erforderlich (siehe vorherige Kapitel):

1. Informationen zum Produkt einholen
2. Ersatz durch ungefährlicheres Produkt prüfen
3. Schutzmaßnahmen festlegen

Desinfektionsmittel für die prophylaktische Desinfektion können nach dem Anwendungsgebiet aus der aktuellen Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH), oder im Infektionsfall aus der aktuellen Liste des Robert-Koch-Institutes entnommen werden. Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit sollte, wenn notwendig, erwachsenen Personen vorbehalten sein. Desinfektionsmittelspender sind möglichst fest zu montieren, z. B. an der Wand im Eingangsbereich.

Wichtig: Gründliches Händewaschen an einem gut ausgestatteten Handwaschplatz ist dem Händedesinfizieren immer vorzuziehen. Desinfektionsmittel sollen für Kinder bis Klassenstufe 4 unerreichbar aufbewahrt werden.

Auf Sprühdesinfektion soll verzichtet werden, da Kinder und Beschäftigte durch das Einatmen des Sprühnebels belastet werden. Für Auflagen von Wickelkommoden eignen sich zum Beispiel alkoholische Tücher in Spenderboxen. Nach einer Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin oder Erbrochenem muss immer sofort gezielt desinfiziert werden. Dabei sind geeignete Einmalhandschuhe zum Beispiel aus Nitril zu tragen. Erst wird das „kontaminierte Material“ mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Papiertuch oder Zellstoff entfernt. Danach kann man die Fläche desinfizieren und nach dem Abtrocknen wiederverwenden. Auch dafür eignen sich die Desinfektionstücher in Spenderboxen.

7. Erste Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe können, abhängig von ihren gefährlichen Eigenschaften, zu

- akuten Vergiftungen,
- Reizungen bzw. Verätzungen oder
- Verbrennungen

führen.

Vergiftungen sind je nach Art und aufgenommener Menge des Gefahrstoffs vor allem mit Übelkeit, Erbrechen, Schwindelgefühl, Husten, Bauch- oder Kopfschmerzen verbunden. Die Gefahrstoffe können durch Einatmen oder - vor allem bei kleineren Kindern - durch Verschlucken in den Körper gelangen. Auch Hautkontakt kann in seltenen Fällen, z. B. bei bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln, zu Vergiftungen führen.

Verätzungen und Reizungen können je nach Aufnahmeweg die äußere Körperoberfläche (Haut, Hornhaut und Bindehaut der Augen) oder die Schleimhäute der Atemwege bzw. des Magen-Darmtraktes betreffen. Das Kind hat mehr oder weniger starke Schmerzen.

Verbrennungen sind durch Hautrötung über Schwellungen bis zur Blasenbildung erkennbar und ebenfalls mit Schmerzen verbunden.

Was ist zu tun?
Beachten Sie die allgemeinen Hinweise in der Broschüre: Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (DGUV Information 204-008)!

Bei schweren Gefahrstoffunfällen:

- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Puls,
- Beruhigen des Verletzten,
- Notruf.

Stellen Sie bei Vergiftungen oder Verätzungen möglichst Gefahrstoffreste bzw. das Gefahrstoffetikett sicher.

Bei Kleiderbränden:

Mit Wasser oder Schaum-Feuerlöscher löschen (keine Löschdecken!), an der Haut haftende Kleidung nicht entfernen!

Bei weniger schweren Gefahrstoffunfällen:

- Bei Anzeichen einer eventuellen Vergiftung Giftnotrufzentralen kontaktieren oder ärztliche Hilfe einholen, um eventuell notwendige Maßnahmen zu erfragen. Im Bedarfsfall Ärztin/Arzt aufsuchen.

- Bei Reizungen oder geringfügigen Verätzungen:

  Haut:
  mit viel Wasser spülen, benetzte Kleidung ausziehen;

  Augen:
  ausreichend mit kaltem Wasser spülen, immer Augenärztin/Augenarzt aufsuchen;

  Atemweg:
  an die frische Luft bringen; im Bedarfsfall Ärztin/Arzt aufsuchen;

  Verdauungstrakt:
  Wasser oder Tee zu trinken geben – keine Milch oder kohlensäurehaltigen Getränke! Kein Erbrechen herbeiführen, im Bedarfsfall Ärztin/Arzt aufsuchen.

- Bei geringfügigen Verbrennungen:
  Haut ausgiebig mit kaltem Wasser kühlen.
  Eine eventuelle Wunde nach dem Kühlen mit keimfreiem Verband abdecken und Ärztin/Arzt aufsuchen.

Giftnotruf Erfurt:
Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

c/o HELIOS-Klinikum Erfurt,
Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt
Tel.: (0361) 73073 - 0
Fax: (0361) 73073 - 17
E-Mail: info@ggiz-erfurt.de
Internet: http://www.ggiz-erfurt.de

NOTRUF

Rettungsleitstelle	**112**
Feuerwehr	**112**
Polizei	**110**

Krankenhaus

Nächster Arzt

D-Arzt

HNO-Arzt

Zahnarzt

Augenarzt

Taxizentrale

Giftzentrale

Erfurt	**(03 61) 73 07 30**
Berlin	**(0 30) 1 92 40**

UK Sachsen 04 02

Was ist zu melden?

1. **Wo geschah es?**
   z.B. Ort, Straße, Hausnummer, markanter Geländepunkt
2. **Was geschah?**
3. **Wie viele Verletzte?**
4. **Welche Arten von Verletzungen?**
   z.B. Atemstillstand, starke Blutungen, Verbrennung, Vergiftung, Elektrounfall
5. **Warten auf Rückfragen**
   z.B. Treffpunkt vereinbaren

Unfallkasse Sachsen

Notrufnummernverzeichnis UK Sachsen 04-02

8. Weiterführende Informationen

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010, BGBl. I, S. 1643 zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU); Empfehlung der Kultusministerkonferenz, in der Fassung vom 14.06.2019

DGUV Regel 113-018 **„Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“**

DGUV Information 213-098
Stoffliste zur DGUV Regel 113-018

DGUV Information 204-008
„Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

DGUV Information 202-089
„Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“

DGUV Information 202-059
„Erste Hilfe in Schulen“

Sichere Schule: www.sichere-schule.de

Risiko Vergiftungsunfälle bei Kindern; Informationsbroschüre des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), 2017; auch auf der Homepage des BfR verfügbar

WINGIS-Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:
www.wingis-online.de

Der Blaue Engel: www.blauer-engel.de

Platz für Ihre Notizen

Giftig Sehr giftig | Gesundheits-gefährdend | Gesundheits-schädlich | Umwelt-gefährdend | Explosions-gefährlich | Leicht/Hoch entzündlich | Brand-fördernd | Komprimierte Gase | Ätzend

UK Sachsen
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Gefahrstoffliste

Nr.	Stoff-/Produkt-bezeichnung (Handelsname)	Kennzeichnung / Einstufung, ggf. H- und P-Sätze	Menge	Lager-/ Verarbeitungsort	Anschaffung am:	Betriebs-anweisung notwendig und vorhanden?	Bemerkung

Einrichtung: Datum: Unterschrift:

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen
Telefon (03521) 724 - 0
Telefax (03521) 724 - 333
www.uksachsen.de

UK Sachsen 02-16